

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in	Herr Woyk
	Telefon (0202)	563-6495
	Fax (0202)	563-8591
	E-Mail	Ulrich.Woyk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.05.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0189/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.05.2002	Ausschuss Schutz und Ordnung	Vorberatung
22.05.2002	Hauptausschuss	Vorberatung
27.05.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass		

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Bergische Einzelhandels- und Dienstleisterverband e. V. hat beantragt, Verlängerungen der Ladenöffnungszeiten am Samstag, den 08.06.02 bis 21.00 Uhr aus Anlass eines Fun World- und Musikfestivals für den Stadtteil Vohwinkel, am Samstag, den 03.08.02 bis 21.00 Uhr aus Anlass eines Weinfestes für den Stadtteil Barmen sowie am Samstag, den 28.09.02 bis 18.00 Uhr aus Anlass des Vohwinkel-Tages für den Stadtteil Vohwinkel freizugeben. Ferner wurden zusätzliche Ladenöffnungszeiten anlässlich des Halloween-Festes für Sonntag, den 27.10.02 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr beantragt.

Gemäß § 14 und § 16 Ladenschlussgesetz können aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zusätzliche Ladenöffnungszeiten freigegeben werden. Bei den Samstags-Veranstaltungen handelt es sich um nach der Gewerbeordnung festgesetzte Märkte. Das Halloween-Fest ist eine jährlich wiederkehrende ähnliche Veranstaltung im Sinne des Ladenschlussgesetzes.

Zu der beantragten Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten sind die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Polizeipräsident Wuppertal, die Industrie- und Handelskammer, die Kirchenkreise Elberfeld und Barmen sowie das Stadtdekanat angehört worden.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat ablehnend Stellung genommen. Im Übrigen sind keine Einwände gegen die beantragten Ladenöffnungszeitenverlängerungen erhoben worden.

Anlage

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der gesamtstädtischen Veranstaltung "Halloween-Fest" am Sonntag, den 27.10.02 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstelleninhaber, die von dieser Regelung der Sonntagsöffnung Gebrauch machen, müssen ihre Verkaufsstellen am vorausgehenden Samstag, den 26.10.02 ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Samstagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- | | | |
|-----------------|------------------------|---------------|
| (a) am 08.06.02 | im Stadtteil Vohwinkel | bis 21.00 Uhr |
| (b) am 03.08.02 | im Stadtteil Barmen | bis 21.00 Uhr |
| (c) am 28.09.02 | im Stadtteil Vohwinkel | bis 18.00 Uhr |

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.